

1992

Ausgegeben zu Bonn am 15. September 1992

Nr. 42

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 9. 9. 92 | Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes 2121-6-24 | 1593 |
| 21. 8. 92 | Neufassung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes 2032-1-9 | 1595 |
| 21. 8. 92 | Neufassung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes 2032-1-8 | 1597 |
| 21. 8. 92 | Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten 51-1-22 | 1602 |
| 27. 8. 92 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes 9510-17-1 | 1604 |
| 1. 9. 92 | Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung 2125-40-28 | 1605 |

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

| | |
|---|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29, Nr. 30 und Nr. 31 | 1606 |
| Verkündigungen im Bundesanzeiger | 1608 |

Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Vom 9. September 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1981, BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), wird wie folgt geändert:

1. An § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) in Anlage I, II oder III bezeichnete Betäubungsmittel zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Betäubungsmitteln berechtigte Stelle oder zur Vernichtung entgegennimmt.“
2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesgesundheitsamt“ die Wörter „außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e“ eingefügt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behandlung“ die Worte „einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit“ eingefügt.

4. § 29 wird wie folgt geändert:

An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige stellt kein Verschaffen von Gelegenheit zum Verbrauch im Sinne von Satz 1 Nr. 10 dar.“

5. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Absehen von der Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffent-

liches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeklagten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschuß. Der Beschuß ist nicht anfechtbar.“

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozeßordnung zu. Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Das Oberlandesgericht entscheidet in die-

sem Falle auch über die Verweigerung der Zurückstellung; es kann die Zustimmung selbst erteilen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
- c) Der neue Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, daß der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt.“

- 7. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in der die freie Gestaltung seiner Lebensführung erheblichen Beschränkungen unterliegt“ gestrichen.

8. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „seit mindestens drei Monaten“ gestrichen.
- b) In Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. September 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 21. August 1992

Auf Grund des Artikels 10 § 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der seit 1. Januar 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1972 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165),
2. die am 31. Dezember 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2629),
3. den am 1. Juni 1990 in Kraft getretenen Artikel 18 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967),
4. den teilweise mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft getretenen, teilweise am 1. Januar 1994 in Kraft tretenden Artikel 2 § 2 Nr. 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1281),
zu 2. des § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553).

Bonn, den 21. August 1992

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Verordnung
zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes**

§ 1

Für die nachstehend aufgeführten Laufbahnen werden für die Anteile der Beförderungsämter folgende Obergrenzen festgesetzt:

1. mittlerer Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei)

| | |
|----------------------------------|-----------------|
| in den Besoldungsgruppen A 6/A 7 | 20 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 8 | 40 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 9 | 40 vom Hundert; |
2. mittlerer Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz

| | |
|----------------------------------|-----------------|
| in den Besoldungsgruppen A 6/A 7 | 20 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 8 | 40 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 9 | 40 vom Hundert; |

diese Obergrenzen gelten nur für die Planstellen, die Funktionen zugeordnet sind, in denen Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet werden können;
3. mittlerer Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei)

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| in der Besoldungsgruppe A 8 | 30 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 9 | 70 vom Hundert; |
4. mittlerer Grenzzolldienst

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| in den Besoldungsgruppen A 5/A 6/A 7 | 30 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 8 | 35 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 9 | 35 vom Hundert; |
5. mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| in der Besoldungsgruppe A 6 | 10 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 7 | 40 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 8 | 30 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 9 | 20 vom Hundert; |
6. mittlerer technischer Dienst

| | |
|----------------------------------|-----------------|
| in den Besoldungsgruppen A 6/A 7 | 50 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 8 | 35 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 9 | 15 vom Hundert; |
7. Gerichtsvollzieherdienst

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| in der Besoldungsgruppe A 8 | 30 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 9 | 70 vom Hundert; |

8. gehobener Polizeivollzugsdienst der Länder und im Bundesgrenzschutz

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| in den Besoldungsgruppen A 9/A 10 | 40 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 11 | 30 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 12 | 20 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 13 | 10 vom Hundert; |
9. gehobener technischer Dienst

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| in den Besoldungsgruppen A 9/A 10 | 10 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 11 | 40 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 12 | 35 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 13 | 15 vom Hundert; |
10. Amtsanwaltsdienst

| | |
|------------------------------|-----------------|
| in der Besoldungsgruppe A 12 | 40 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 13 | 60 vom Hundert; |
11. gehobener Dienst der Steuerverwaltung *)

| | |
|------------------------------|-----------------|
| in der Besoldungsgruppe A 11 | 30 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 12 | 20 vom Hundert, |
| in der Besoldungsgruppe A 13 | 8 vom Hundert; |
12. höherer technischer Dienst **)

| | |
|---|-----------------|
| in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 | 45 vom Hundert, |
| nach Einzelbewertung zusammen | |
| in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 | |
| zusammen | 10 vom Hundert; |

die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der Planstellen des höheren technischen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2.

§ 2
(gegenstandslos)

§ 3
(Inkrafttreten)

*) Auf Artikel 10 § 5 Abs. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) wird hingewiesen.

**) Nummer 12 tritt gemäß Artikel 10 § 5 Abs. 2 Nr. 7 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) am 1. Januar 1994 in Kraft.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 21. August 1992

Auf Grund des Artikels 10 § 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der seit 1. Januar 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1972 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162),
2. die mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft getretene Verordnung vom 30. April 1974 (BGBl. I S. 1031),
3. den mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft getretenen § 4 der Verordnung vom 9. November 1978 (BGBl. I S. 1737),
4. die am 12. Juli 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 3. Juli 1986 (BGBl. I S. 993),
5. die mit Wirkung vom 12. Juli 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2630),
6. den mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft getretenen Artikel 2 § 2 Nr. 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 5 Abs. 6 Satz 3 und des § 53 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1281),
- zu 2. des § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1281), geändert durch das Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 131),
- zu 3. des § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1174),
- zu 4. des § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081),
- zu 5. des § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553).

Bonn, den 21. August 1992

**Der Bundesminister des Innern
Seiters**

**Verordnung
zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes**

§ 1

Eine Überschreitung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung im Bereich des Bundes insoweit zulässig, als die Planstellen

1. a) für Beamte des gehobenen Zolldienstes, die überwiegend mit der Abfertigung im Bereich Zölle, Marktordnungen, Verbrauchsteuern und Monopole befaßt sind,

mit einem Anteil von höchstens

4,8 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
14,7 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,
31,8 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11,

- b) für Betriebsprüfer der Zollverwaltung, die überwiegend verbrauchsteuerpflichtige Großbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 40 Millionen DM oder Großbetriebe, die dem Zoll- oder Marktordnungsrecht, dem Recht des Außenwirtschaftsverkehrs *oder der innerdeutschen Wirtschaftsbeziehungen*^{*)} unterliegen, mit einem jährlichen Ein- und Ausfuhrwert von mehr als 20 Millionen DM prüfen, sowie Zollfahndungsbeamte im Ermittlungsdienst in gleichzubewertenden Funktionen

mit einem Anteil von höchstens 50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,

- c) für Betriebsprüfer der Zollverwaltung, die überwiegend die in Nummer 1 Buchstabe b genannten Großbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 7,5 Millionen DM oder mit einem jährlichen Ein- und Ausfuhrwert von mehr als 2 Millionen DM prüfen, sowie Zollfahndungsbeamte im Ermittlungsdienst in gleichzubewertenden Funktionen

mit einem Anteil von höchstens 40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11,

- d) für Betriebsprüfer der Zollverwaltung, die überwiegend die übrigen Großbetriebe oder prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe prüfen, sowie Zollfahndungsbeamte im Ermittlungsdienst in gleichzubewertenden Funktionen

mit einem Anteil von höchstens 60 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 10,

- e) für Beamte des mittleren Zoll- und Verbrauchsteueraufsichtsdienstes

mit einem Anteil von höchstens 60 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 8,

- f) für Sachgebietsleiter im Betriebspflege- und Zollfahndungsdienst

mit einem Anteil von höchstens 65 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12

ausgebracht werden;

2. (weggefallen)

3. a) für hauptamtliche Sachverständige der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost,

- b) für Prüfstatiker der Deutschen Bundesbahn

mit einem Anteil von höchstens

10 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11

ausgebracht werden;

4. für die Bezirksbeamten der Deutschen Bundespost sowie die technischen und nichttechnischen Kontrolleure der Deutschen Bundesbahn

mit einem Anteil von höchstens

40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11

ausgebracht werden;

5. für Beamte des gehobenen Dienstes der Deutschen Bundesbahn, die überwiegend leitende Aufgaben der betriebs- oder verkehrstechnischen Planung oder Lenkung in Dienststellen mit umfangreichen Einrichtungen der Eisenbahnbetriebs- oder Güterumschlags-technik wahrnehmen,

mit einem Anteil von höchstens

10 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,
40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11

ausgebracht werden;

6. für Beamte des gehobenen Dienstes der Deutschen Bundespost, die überwiegend leitende Aufgaben der Planung oder der Lenkung des Betriebsablaufs in

^{*)} Gegenstandslos.

Dienststellen mit umfangreichen Einrichtungen der Postförder- und Verteiltechnik oder Fernmeldebetriebstechnik wahrnehmen oder post-, kraftfahr- oder hochbautechnische Aufgaben in einem solchen Umfang ausführen, daß dadurch ihre Gesamtaufgabe geprägt wird,

mit einem Anteil von höchstens

10 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,

20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,

40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11

ausgebracht werden;

7. für Abnahmebeamte und technische Güteprüfer des mittleren Dienstes

mit einem Anteil von höchstens

40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9,

50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8

ausgebracht werden;

8. für Lokdienstleiter der Deutschen Bundesbahn

mit einem Anteil von höchstens

60 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9 und

30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8

ausgebracht werden;

9. für Beamte des mittleren technischen Dienstes bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, die überwiegend mit der Bauaufsicht oder überwiegend mit der Prüfung von technischen Vorhaben befaßt sind,

mit einem Anteil von höchstens

40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9,

50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 7

ausgebracht werden;

10. für Beamte im schweren Triebfahrzeugdienst der Deutschen Bundesbahn

mit einem Anteil von höchstens

30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9,

40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 7

ausgebracht werden;

11. (weggefallen)

12. für Fahrdienstleiter der Deutschen Bundesbahn, die überwiegend in der Lenkung des Betriebsablaufs auf großen Stellwerken eingesetzt sind,

mit einem Anteil von höchstens

15 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9,

35 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8,

50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 7

ausgebracht werden;

13. für Beamte des mittleren Dienstes der Deutschen Bundespost, die überwiegend Aufgaben der Aufsicht oder Kontrolle im Betriebsablauf in Dienststellen mit

umfangreichen Einrichtungen der Postförder- und Verteiltechnik oder Fernmeldebetriebstechnik wahrnehmen oder post-, kraftfahr-, hochbau- oder fernmelde-technische Aufgaben in einem solchen Umfang ausführen, daß dadurch ihre Gesamtaufgabe geprägt wird,

mit einem Anteil von höchstens

15 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9,

35 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8,

50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 7

ausgebracht werden.

§ 2

Eine Überschreitung im Sinne des § 1 ist nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung im Bereich der Länder zulässig

1. in den Steuerverwaltungen insoweit, als die Planstellen

a) für Betriebsprüfer, die überwiegend

aa) Konzerne mit einem Außenumsatz von mehr als 20 Millionen DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb im Sinne des Buchstabens b gehört,

bb) Großbetriebe, und zwar

- Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 36 Millionen DM,
- Fertigungsbetriebe und andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 33,3 Millionen DM,
- Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 250 Millionen DM,
- Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieneinnahmen von mehr als 48,75 Millionen DM,

prüfen, sowie Steuerfahndungsprüfer in gleichzubewertenden Funktionen

mit einem Anteil von höchstens 50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,

b) für Betriebsprüfer, die überwiegend

aa) nicht unter Buchstabe a fallende Konzerne,

bb) nicht unter Buchstabe a fallende Großbetriebe, und zwar

- Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 9 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 300 000 DM,
- freie Berufe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 5 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 700 000 DM,
- andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 6 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 300 000 DM,
- Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 100 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 600 000 DM,

- Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieneinnahmen von mehr als 30 Millionen DM,
 - land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen von mehr als 225 000 DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 120 000 DM,
 - cc) Fertigungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 2,2 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 120 000 DM prüfen, sowie Steuerfahndungsprüfer in gleichzubewertenden Funktionen mit einem Anteil von höchstens 40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11,
 - c) für Betriebsprüfer, die überwiegend prüfungsmäßig schwierige und nicht unter Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc fallende Mittelbetriebe prüfen, sowie Steuerfahndungsprüfer in gleichzubewertenden Funktionen mit einem Anteil von höchstens 65 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 10,
 - d) für Steuer-Außenprüfer mit einem Anteil von höchstens 60 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 8,
 - e) für Sachgebietsleiter im Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsdienst mit einem Anteil von höchstens 65 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden;
2. in den Justizverwaltungen insoweit, als die Planstellen für Rechtspfleger, die überwiegend in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlaßsachen tätig sind, mit einem Anteil von höchstens 5 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13*), 20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12, 45 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht werden;
3. in den Allgemeinen und Inneren Verwaltungen – zu Buchstabe c auch in den sonstigen Verwaltungen – insoweit, als die Planstellen für Beamte des gehobenen Dienstes, die
- a) mit Körperschaftsaufsicht einschließlich der Rechnungsprüfung der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder
 - b) in Aufsichtsbehörden mit der Finanzierung und Prüfung von Maßnahmen des Bildungswesens oder
 - c) in Aufsichtsbehörden mit Aufgaben des Umweltschutzes oder
 - d) mit Standesamtsaufsicht befaßt sind, mit einem Anteil von höchstens 10 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13, 30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht werden;
 - 4. (weggefallen)
 - 5. insoweit, als die Planstellen für Beamte des mittleren Dienstes, die in der Gewerbeaufsichtsverwaltung mit der selbständigen Prüfung kleinerer Betriebe oder Handwerksbetriebe betraut sind, mit einem Anteil von höchstens 25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9, 40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8, 25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 7 ausgebracht werden;
 - 6. insoweit, als die Planstellen für Beamte, die im Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten tätig sind, mit einem Anteil von höchstens 25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9, 40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8, 25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 7 ausgebracht werden;
 - 7. insoweit, als die Planstellen für Beamte, die im Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (Lebensmittelkontrolldienst) eingesetzt sind, mit einem Anteil von höchstens 15 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9, 40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8, 30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 7 ausgebracht werden.

§ 3

Eine Überschreitung im Sinne des § 1 ist nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung in den Bereichen des Bundes und der Länder insoweit zulässig, als die Planstellen

1. für Beamte in den Vorprüfungsstellen mit einem Anteil von höchstens 10 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13, 30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12, 30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht werden;
2. für die überwiegend im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz

*) Auf Artikel 2 § 1 Nr. 2 (Änderung des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) und Artikel 10 § 5 Abs. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) wird hingewiesen.

von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen verwendeten Beamten

a) des gehobenen Dienstes

mit einem Anteil von höchstens

10 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,
50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11,

b) des mittleren Dienstes

mit einem Anteil von höchstens

20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9,
50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8,
20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 7

ausgebracht werden;

3. für Beamte des mittleren nautischen Dienstes und des mittleren maschinentechnischen Dienstes auf Schiffen und schwimmenden Geräten

mit einem Anteil von höchstens

20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9,
40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 8,
30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 7

ausgebracht werden;

4. für Beamte des mittleren Dienstes, die überwiegend Sachbearbeiteraufgaben wahrnehmen, die dem Eingangsamt des gehobenen Dienstes zugewiesen waren, die aber seit dem 1. April 1957 dem Spitzenamt

des mittleren Dienstes übertragen worden sind, ohne daß sich Inhalt und Wertigkeit der Aufgaben wesentlich geändert haben,

mit einem Anteil von höchstens 80 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9

und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 8

ausgebracht werden.

§ 4

(1) Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die nicht von den §§ 1 bis 3 erfaßten Beamten bleiben die Beamten der in dieser Verordnung genannten Funktionsgruppen unberücksichtigt.

(2) Soweit hierdurch Hebungen von Planstellen der von der Verordnung nicht erfaßten Beamten im Rahmen der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes möglich werden, dürfen diese nach Maßgabe sachgerechter Bewertung nur für Beamte in gleichwertigen Funktionen vorgesehen werden.

§ 5

(gegenstandslos)

§ 6

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten**

Vom 21. August 1992

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten vom 15. Juni 1992 (BGBl. I S. 1054) wird nachstehend der Wortlaut der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten in der seit 1. Januar 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 15. Dezember 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 4. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2645) und
2. die mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 28 Abs. 7 und des § 72 Abs. 1 Nr. 4 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), beide geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588),
- zu 2. des § 28 Abs. 7 und des § 72 Abs. 1 Nr. 4 des Soldatengesetzes, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) eingefügt worden sind, § 28 Abs. 7 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142).

Bonn, den 21. August 1992

**Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe**

**Verordnung
über den Erziehungsurlaub für Soldaten
(Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten – ErzUrlVSold)**

§ 1

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge und ohne Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zu steht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut genommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgerechte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Der Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, so lange

1. die Mutterschutzfrist dauert, daß heißt bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt,
2. der mit dem Soldaten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Soldaten haben abweichend von Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen der Nummer 2 insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des Absatzes 1 verlängert werden, wenn die nach § 3 Abs. 1 zuständige Stelle zustimmt. Er ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, so endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(5) Der von der Bundeswehr erteilte Erziehungsurlaub endet ferner mit der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.

§ 2

Antrag

(1) Der Soldat muß den Erziehungsurlaub spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig.

(2) Hat der Soldat einen Erziehungsurlaub aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht rechtzeitig beantragt, kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat der Soldat seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Verfahren

(1) Den Erziehungsurlaub erteilt der Bundesminister der Verteidigung oder eine von ihm beauftragte Stelle.

(2) Aus zwingenden Gründen der Verteidigung kann der Bundesminister der Verteidigung die Erteilung des beantragten Erziehungsurlaubs ablehnen oder bereits gewährten Erziehungsurlaub widerrufen.

(3) Mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung oder einer von ihm beauftragten Stelle kann auf bereits bewilligten Erziehungsurlaub verzichtet werden.

§ 4

Nicht volle Erwerbstätigkeit

Während des Erziehungsurlaubs darf der Soldat mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung oder einer von ihm beauftragten Stelle eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen, wenn die Teilzeitbeschäftigung den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgegesetzes zulässigen Umfang nicht überschreitet.

§ 5

Kürzung des Erholungsurlaubs

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den der Soldat Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt.

(2) Hat der Soldat den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Hat der Soldat vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten als ihm nach Absatz 1 zusteht, so ist der Urlaub, der ihm nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

§ 6

Truppenärztliche Versorgung

Während des Erziehungsurlaubs besteht Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen das Kind nach Inkrafttreten dieser Verordnung geboren wird.

§ 7a

Auf Soldaten, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften der Erziehungsurlaubsverordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

(Aufhebung anderer Vorschriften)

§ 9

(Inkrafttreten)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes**

Vom 27. August 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

§ 2 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1107) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „5. in Fällen der Nummern 1, 2 und 4, in denen beim Betrieb eines Schiffes Personen getötet worden oder verschollen sind, ohne daß zugleich andere Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes erfüllt sind, das Seeamt Bremerhaven.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Bonn, den 27. August 1992

**Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause**

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung**

Vom 1. September 1992

Es verordnen, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),

- auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie
- auf Grund des gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) eingefügten § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) geändert worden ist, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

(BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 1992 (BGBl. I S. 1313), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Verordnung
über Höchstmengen an Pflanzenschutz-
und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
Düngemitteln und sonstigen Mitteln
in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen
(Rückstands-Höchstmengenverordnung – RHmV)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „den Anlagen 3 und 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Anlage 2 oder 3“ durch die Worte „Anlage 2, 3 oder 7“ ersetzt.
3. Die Verordnung erhält als Anlage 7 die Anlage dieser Änderungsverordnung.

Artikel 1

**Änderung
der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung**

Die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. September 1992

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Clemens Stroetmann

**Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 3)**

**Anlage 7
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)**

| Stoff | Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm ¹⁾ | in oder auf folgendem Lebensmittel |
|--------|--|---|
| Nitrat | 2500 ²⁾ | Kopfsalat, der in den Monaten Mai bis Oktober in Verkehr gebracht wird |
| | 3500 ³⁾ | Kopfsalat, der in den Monaten November bis April in Verkehr gebracht wird |

¹⁾ Die Höchstmenge bezieht sich auf das Frischgewicht (eßbarer Anteil) des Lebensmittels.

²⁾ Bis zum 31. Oktober 1992 gilt statt dessen eine Höchstmenge von 3000 Milligramm pro Kilogramm.

³⁾ Bis zum 30. April 1995 gilt statt dessen eine Höchstmenge von 4500 Milligramm pro Kilogramm.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 8. September 1992

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|--------------------|
| 26. 8. 92 | Verordnung zu dem Abkommen vom 17. Juni 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk | 622 neu: 180-42 |
| 29. 6. 92 | Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentzusammenarbeitsvertrag | 627 |
| 31. 7. 92 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentzusammenarbeitsvertrages | 742 |
| 5. 8. 92 | Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über die Satzung des Komitees für die Verleihung des Deutsch-Polnischen Preises | 742 |
| 10. 8. 92 | Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 744 |
| 10. 8. 92 | Bekanntmachung der deutsch-malawischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit | 746 |
| 10. 8. 92 | Bekanntmachung der deutsch-malawischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit | 747 |
| 19. 8. 92 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation | 748 |

Preis dieser Ausgabe: 22,48 DM (20,48 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 23,48 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 30, ausgegeben am 10. September 1992

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|---------------------|
| 31. 8. 92 | Gesetz zu den Verträgen vom 14. Dezember 1989 des Weltpostvereins | 749 neu: 901-5-2 |

Preis dieser Ausgabe: 27,60 DM (25,60 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 28,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 31, ausgegeben am 12. September 1992

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 1. 9. 92 | Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die RIAS BERLIN-Kommission . neu: 180-1-33 | 910 |
| 2. 9. 92 | Sechsundvierzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Besondere Zollsätze gegenüber Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei – EGKS) 613-2-8 | 916 |
| 14. 7. 92 | Bekanntmachung des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 26. November 1991 zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 4. Januar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr | 920 |
| 15. 7. 92 | Bekanntmachung von Änderungen der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle | 921 |
| 30. 7. 92 | Bekanntmachung der Vereinbarung über das EUREKA-Sekretariat zwischen den EUREKA-Mitgliedern | 924 |
| 31. 7. 92 | Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 928 |
| 10. 8. 92 | Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 930 |
| 10. 8. 92 | Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 931 |
| 13. 8. 92 | Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 933 |
| 20. 8. 92 | Bekanntmachung des deutsch-tschechoslowakischen Investitionsförderungsvertrags | 934 |
| 24. 8. 92 | Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 935 |
| 24. 8. 92 | Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 937 |
| 26. 8. 92 | Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 939 |

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1

Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Seite | Bundesanzeiger (Nr.) | vom | Tag des Inkrafttretens |
|---|-------|-------------------------|------------|---------------------------|
| 27. 8. 92 Verordnung Nr. 7/92 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-5-4 | 7357 | (162 | 29. 8. 92) | 10. 9. 92 |
| 27. 8. 92 Verordnung TSU Nr. 3/92 zur Änderung der Verordnung über den Güterkraftverkehrstarif für den Umgangsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr 9291 | 7537 | (167 | 5. 9. 92) | 1. 10. 92 |
| 20. 8. 92 Fünfunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28 | 7613 | (169 | 9. 9. 92) | 15. 10. 92 |
| 20. 8. 92 Vierzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-80 | 7613 | (169 | 9. 9. 92) | s. Art. 2 |
| 20. 8. 92 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-91 | 7613 | (169 | 9. 9. 92) | 17. 9. 92 |
| 20. 8. 92 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-97 | 7614 | (169 | 9. 9. 92) | s. Art. 2 |